

Stadtbauamt  
61 26 1.07 pa-re

Drensteinfurt, den 20. Juni 1986

B e g r ü n d u n g   u n d   A b w ä g u n g

=====

zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.07  
"Heester III"

Durch die rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III" ist für die durch Umlegung gebildeten Flurstücke Nr. 1812 und 1823 eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses mit nord-südlicher Firstrichtung festgesetzt. Die Größe der Flurstücke als auch die der überbaubaren Fläche lassen die Errichtung eines Doppelhauses zu. Nach diesen Festsetzungen ist die Gartenfläche zur Westseite ausgerichtet.

Zur besseren Nutzung der Grundstücke und der baulichen Anlagen bittet der Eigentümer, die Errichtung von 2 Einzelhäusern mit einer Ost-West-Firstrichtung zu gestatten.

Die Erschließung der Gebäude soll über die nördliche Erschließungsstraße erfolgen. Die Garagen sollen im südlichen Grundstücksbereich erstellt werden.

Aus städtebaulicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Das durch den Bebauungsplan vorgegebene städtebauliche Erscheinungsbild bleibt bestehen, so daß der beantragten Änderung zugestimmt werden sollte.

  
(Pasler)